

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 18/06 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Landkreis Oder-Spree,
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch das Amt für Grundsicherung und
Beschäftigung Fürstenwalde,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 5. Oktober 2006 - L 23 SO 47/06 - sowie deren
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Be-
schluss werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialge-
richt keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 7. November 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 9. November 2006, gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 5. Oktober 2006 - L 23 SO 47/06 -, der Klägerin zugestellt am 12. Oktober 2006, Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist unzulässig. Nach § 160 Abs 1 iVm § 158 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen einen Beschluss des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG im Beschluss oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG schon aus diesem Grunde als unzulässig verworfen werden, ohne dass es noch auf die Wahrung der gesetzlichen Form ankäme.
- 3 Selbst wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, sie habe mit dem vorgenannten Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG einlegen wollen, ist dieses Rechtsmittel jedenfalls unzulässig, weil es nicht der gesetzlichen Form entspricht. Die Klägerin kann nämlich, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Einen Antrag, ihr Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, hat sie nicht gestellt.
- 4 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 169 SGG (ggf iVm § 160a Abs 4 Satz 2 SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

